- 13. If ber in § 618 BGB. ansgesprochene Grundsat auf das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis anwendbar?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 28. Ottober 1919 i. S. Postsefretar a. D. J. (RL) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 168/19.
 - I. Landgericht Magdeburg. II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger ist insolge Erkrankung an Gelenkrheumatismus pensioniert worden. Er führt diese seine Erkrankung auf sehlerhaste Beschaffenheit seines Arbeitsplatzes zurück und sorbert Schabensersatz. Das Landgericht hat abgewiesen; der Berusungsrichter hat zu 3/4 zugesprochen, zu 1/4 abgewiesen. Die Revisionen beider Teile blieben erfolglos. Aus den

Grunben:

"Der Berufungsrichter ftutt fein Erkenntnis auf entsprechenbe Anwendung des & 618 BBB. Die Revision bes Bellagten fiellt bies aur Rachvrufung. Dem Berufungsrichter ift beiguftimmen, jeboch, wie ber erkennende Senat fcon wieberholt bargelegt hat, val. 3. B. die Entscheidungen bom 2. Juni 1916 und bom 15. Dezember 1916 III 65/16 und III 354/16, Leipz. Zeitschr. 1916, Sp. 1102 Nr. 18. 1917, Sp. 740 Rr. 4, nicht in bem Ginne, als ob es fich um entfprechende, analoge Anwenbung bes privatrechtlichen § 618 auf bas öffentlichrechtliche Beamtenverhaltnis hanble. Der Richter icoppft vielmehr aus Ratur und Inhalt bes Beamtenverhaltniffes eine öffentlichrechtliche Rechtsregel, bie auf einem allgemeinen Rechtsgebanken fußt, der, wie er für das Brivatrecht in § 618 ausgeprägt ist, so in Ausfüllung einer Bude bes politiben öffentlichen Rechts auch bas öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis beberrschen muß. Es wird alfo nicht ber § 618 angewendet, sondern § 618 ift nur ein auf anderm Rechtsgebiete gefundener Beleg für das Borhandensein und die Rotwendiakeit bes allaemeinen Rechtsgebankens, ben der Richter felbftschödlerisch in bas öffentliche Recht einführt und nach beffen inneren Gigenarien und Erforberniffen, alfo unabhangig bom Inhalte bes § 618, entwickelt, begrenzt und anwendet."...